

§ 21 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Dieser ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

In der Vorstandssitzung führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, den Vorsitz. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Stellvertretung an Vorstandssitzungen ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Geschäftsleitung

Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine Geschäftsleitung bestellen, deren Mitglieder vom Vorstand auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsleitung während der Amtszeit aus, so kann sich die Geschäftsleitung durch Zuwahl ergänzen, doch muss diese in der nächsten Sitzung des Vorstandes bestätigt werden.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse bestellen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können. Er kann auch gestatten, dass in Orten mit grossem Mitgliederbestand ein solcher Ausschuss ständig amtiert, der alsdann das Recht hat, Zusammenkünfte der ortsansässigen Mitglieder zu veranstalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**V** Geschäftsführung, Rechnungsführung, Revisor

§ 23 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Kammergeschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in und die notwendigen Angestellten anstellen. Das Nähere darüber, wie der Geschäftsführer seine Tätigkeit ausübt, regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsführer und sonstige Angestellte müssen nicht Mitglieder der Kammer sein.

§ 24 Rechnungsführung, Revisor

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisor amtiert für die Dauer eines Geschäftsjahres. Dem Rechnungsrevisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung anhand einer eingeschränkten Revision. Er ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen. Den Befund seiner Prüfung hat er dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Die Buchhaltung der Swiss-Hong Kong Business Association (SHKBA) wird vollständig in die Rechnungsführung der Kammer integriert, solange die finanzielle Eigenständigkeit dieses Vereins (SHKBA) nicht gewährleistet werden kann. Die Kammer führt sämtliche Bücher und erstellt die Jahresrechnung und lässt diese von ihrer Revisionsstelle prüfen.

Allfällige Überschüsse aus der Tätigkeit der SHKBA fliessen vollumfänglich in die Kammer zur Deckung erbrachter Dienstleistungen sowie Personal- und Infrastrukturkosten. Allfällige Schulden, welche die eingeschränkte Haftung der Mitglieder der SHKBA überschreiten, werden vom Vereinsvermögen der Kammer getragen.

**VI** Schlussbestimmungen

§ 25 Vorstehende Statuten

Vorstehende Statuten sind in der konstituierenden Versammlung der Gründungsmitglieder vom 2. September 1980 und an den ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vom 15. Dezember 1980 und 6. Oktober 1981 angenommen worden. Eine Änderung der vorstehenden Statuten erfolgte anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. März 1983, vom 5. Februar 1993, vom 17. März 1995, vom 27. Mai 2003, vom 11. Mai 2006 und vom 3. Juni 2008 sowie vom 30. Juni 2011.

## Statuten

### Der Wirtschaftskammer Schweiz-China

#### I Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wirtschaftskammer Schweiz-China (nachfolgend als „Kammer“ bezeichnet) besteht mit Sitz in Zürich ein gem. Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger Verein.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Zweck

Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China.

Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält sie Kontakte mit schweizerischen und chinesischen Behörden, wirtschaftlichen Verbänden und Unternehmungen, Kaufleuten und Industriellen. Sie kann bei auftretenden Schwierigkeiten vermitteln, Auskünfte über alle Gebiete der schweizerisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen erteilen und Berichte und Gutachten handels- und wirtschaftspolitischer Art erstatten. Sie kann eine Zeitschrift und andere Veröffentlichungen herausgeben.

Die Kammer setzt sich zum Ziel, die gesamte Schweiz in ihre Tätigkeit einzubeziehen. Die Mitglieder ihrer Sprachregionen sollen in allen Organen der Kammer angemessen vertreten sein.

Die Kammer macht keinerlei Handelsgeschäfte. Sie befasst sich nicht mit Politik.

§ 3 Vermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und wird vom Vorstand der Kammer verwaltet. Das einzelne Mitglied hat kein Recht daran.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, in der Schweiz befindliche wohltätige Institutionen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss einer Mitgliederversammlung.

**II Mitgliedschaft**

§ 6 Mitglieder

Mitglieder der Kammer können natürliche und juristische Personen werden, die an schweizerisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.

§ 7 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die schweizerisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen oder um die Kammer verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer Gesellschaft, Konkurs oder Ausschliessung.

Wer Mitglied der Kammer werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsleitung. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach § 10 Abs. 2 oder § 11 obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können in den schweizerisch-chinesischen Gütertausch und Verkehr betreffenden Angelegenheiten die von der Kammer gewährte Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen sowie alle Veröffentlichungen der Kammer wie Zeitschriften, Merkblätter usw. beziehen. Werden eingehende oder besonders zeitraubende Gutachten oder Verhandlungen beansprucht, so kann die Kammer Gebühren erheben. Ausserdem hat sie Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Die Mitglieder sollen die Bestrebungen der Kammer fördern und deren Arbeit unterstützen. Sie sind zu einem achtungswürdigen geschäftlichen und aussergeschäftlichen Benehmen verpflichtet.

§ 11 Mitgliederbeiträge

Es besteht eine jährliche Beitragspflicht der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer statutarischen Beitragspflichten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung fällig; es besteht dafür eine Zahlungsfrist von einem Monat.

**III Mitgliederversammlung**

§ 12 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt insbesondere

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl eines Rechnungsrevisors

§ 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von einem Zehntel aller Mitglieder gestellt wird.

§ 15 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf dem Zirkularweg; die Einladungen müssen spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung abgesandt werden.

Die Einladung hat die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.

§ 16 Durchführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Kammer oder sein Stellvertreter.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Im Fall der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn die Mitgliederversammlung es beschliesst, müssen Abstimmungen geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stellvertretung ausüben.

**IV Vorstand**

§ 17 Vertreterbefugnis

Der Vorstand verwaltet und leitet die Kammer und vertritt sie nach aussen.

§ 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist alle drei (3) Jahre zu erneuern; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, doch muss diese Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.

§ 19 Vorstandsämter, Geschäftsordnung

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Rechnungsführer. Er stellt eine Geschäftsordnung auf.

Die Amtszeit des Präsidenten ist auf neun (9) Jahre beschränkt; eine Wiederwahl soll nach jeweils drei (3) Jahren erfolgen; die Amtszeit kann nach neun (9) Jahren ausnahmsweise auf höchstens elf (11) Jahre erstreckt werden.

§ 20 Unterschriften

Die Unterschriften der Kammer führen die Mitglieder der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien. Weitere Formen der Unterschriftenleistung regelt der Vorstand nach Bedarf, bzw. im Rahmen der Geschäftsordnung.

Er darf aus praktischen Gründen vom Grundsatz gemäss dem ersten Satz dieser Statutenbestimmung abweichen.